

Es handelt sich um eine Übersetzung der Statuten aus dem Französischen. Die Uebersetzung ist zur Information deutschsprachiger Mitglieder gedacht. Im Zweifelsfall ist auf das französische Original zurückzugreifen.

U.L.M. REGIO DE VIEUX FERRETTE

Verein nach Ortsrecht
Sitz: Route de Durmenach – 68480 Vieux Ferrette
Eingetragen im Vereinsregister Altkirch
unter 857, Bd. 17

Stand Statuten: 18. März 2000
Stand Übersetzung: 4. April 2009

Kapitel I

Gründung - Vereinszweck - Sitz - Dauer

Art. 1 Gründung – Bezeichnung

Unter der Bezeichnung

„ASSOCIATION U.L.M. REGIO DE VIEUX FERRETTE“

wird ein Verein gegründet, gemäss den vorliegenden Statuten sowie den Art. 21 – 79 des Code Civil local, der in den Departementen Haut-Rhin, Bas-Rhin und Moselle aufgrund des Einführungsgesetzes zum französischen Zivilrecht vom 1. Juni 1924 weiterhin Bestand hat.

Der Verein wird im Vereinsregister des Erstinstanz-Gerichtes von Altkirch eingetragen.

Art. 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Vermittlung fliegerischer Kenntnisse an alle seine Mitglieder, die Ultraleichtfliegerei und die Durchführung verschiedener fliegerischer Aktivitäten.

Zu diesem Zweck organisiert der Verein:

- Arbeitssitzungen, an welchen die praktischen und theoretischen Kenntnisse für die Ultraleichtfliegerei erworben werden können.
- Fliegerische Anlässe.

Der Verein verfolgt keinerlei wirtschaftliche, politische oder religiöse Ziele.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in

68480 VIEUX FERRETTE, Route de Durmenach.

Er kann, auf Beschluss einer ausserordentlichen Generalversammlung, an jeden anderen Ort verlegt werden.

Art. 4 Vereinsdauer

Die Vereinsdauer ist unbeschränkt.

**Kapitel II
Mitglieder****Art. 5 Mitglieder**

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.

a) Aktivmitglieder werden jene Vereinsmitglieder genannt, die regelmässig am Vereinsleben teilnehmen und damit aktiv zur Verwirklichung des Vereinszweckes beitragen.

Aktivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der bei ihrem Eintritt vom Vorstand festgesetzt wird.

Aktivmitglieder verpflichten sich, zugunsten des Vereins eine bestimmte Anzahl von Stunden freiwilliger Arbeit zu leisten, wobei die Art der Arbeitsleistung den Möglichkeiten und Fachkenntnissen der Aktivmitglieder entsprechen sollte.

b) Passivmitglieder sind jene Mitglieder des Vereins, die nur einen Jahresbeitrag errichten.

c) Zu Ehrenmitgliedern kann die Generalversammlung jene Personen ernennen, die sich um den Verein besonders verdient machen oder gemacht haben.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag, behalten aber das Recht, mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilzunehmen.

Art. 6 Jahresbeitrag

Die Höhe der von den Mitgliedern aller Kategorien – ausgenommen der Ehrenmitglieder – geschuldeten Jahresbeiträge wird alljährlich von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

Nach Eingang des Jahresbeitrages wird der Mitgliederausweis ausgestellt, dessen Vorzeigen für den Zutritt zu den Vereinsräumlichkeiten verlangt werden kann.

Art. 7 Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme neuer Mitglieder obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Jeder Beitrittskandidat muss ein schriftliches Aufnahmegesuch stellen und von einem Aktivmitglied empfohlen werden.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die vorliegenden Statuten, die ihm beim Eintritt in den Verein ausgehändigt werden, einzuhalten.

Art. 8 Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1) durch das Ableben des Mitglieds;
- 2) durch schriftliche Demission zuhanden des Vereinspräsidenten;

- 3) durch Ausschluss für Verhalten, welches Ruf oder das Vermögen des Vereins schädigt. Ein solcher Ausschluss wird durch die ordentliche Generalversammlung ausgesprochen.
- 4) Durch Streichung infolge eines Verzuges von mehr als drei Monaten bei der Bezahlung des Jahresbeitrages. Die Streichung wird vom Vorstand ausgesprochen.
- 5) Durch Ausschluss wegen Nichtbeachtung der Flugregeln oder des Pistenreglements, oder infolge eines undisziplinierten Verhaltens, das die Sicherheit gefährdet oder die normalen Aktivitäten des Vereins stört.

Vor einer Streichung oder einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich schriftlich zum Fall zu äussern. Der Vorstand ernennt für jeden Fall eine spezielle Kommission, die zuhanden des Vorstandes oder der Generalversammlung eine Empfehlung abgibt.

Art. 9 Haftung der Mitglieder und des Vorstandes

Kein Mitglied des Vereins haftet persönlich für die Verpflichtungen, die der Verein eingeht. Die Haftung des Vereins gegenüber Dritten beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder des Vorstandes übernehmen keine Haftung für mögliche Unfälle der Vereinsmitglieder.

Der Verein lehnt jede Haftung für allfällige Schäden ab, die ein Klubmitglied erleiden könnte, wenn es als Pilot oder als Passagier in einer vereinseigenen Maschine fliegt. Ebenso lehnt der Verein jede Haftung für allfällige Schäden ab, die ein Insasse, ob Vereinsmitglied oder nicht, in einer vom Verein zur Verfügung gestellten Maschine erleiden könnte.

Mit ihrer Beitrittserklärung verzichten alle Vereinsmitglieder, ob Piloten oder nicht, gegenüber dem Verein „U.L.M. REGIO de Vieux Ferrette“ ausdrücklich auf alle Haftungsansprüche aus Unfällen, die sie als Benützer vereinseigener oder Vereinsmitgliedern gehörender Maschinen erleiden könnten. Mit ihrer Beitrittserklärung verpflichten sich die Mitglieder weiterhin, das interne Reglement des Vereins einzuhalten.

Der Vorstand entscheidet, welche Versicherung der Verein abzuschliessen hat, um seiner Haftpflicht oder anderen Verpflichtungen nachzukommen.

Kapitel III

Vorstand und Verwaltung

Art. 10 Vorstand

Der Verein wird von einem Vorstand, bestehend aus sieben für drei Jahre gewählten Mitgliedern, geleitet. Der Vorstand wird von der Generalversammlung und aus den Reihen derselben gewählt.

Die Wahl durch die Generalversammlung kann im geheimen Verfahren erfolgen. Briefwahl und Wahl durch Stellvertreter ist gestattet, wobei alle Massnahmen zur Geheimhaltung vorzukehren sind.

In den Vorstand wählbar sind alle Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind, dem Verein seit über einem Jahr angehören und ihren Mitgliederbeitrag bezahlt haben.

Im Falle von Vakanzen (Ableben, Rücktritt, Ausschluss usw.) wird der unbesetzte Posten durch die nächste Generalversammlung wieder definitiv besetzt. Die Amtsperiode solcherart gewählter Mitglieder des Vorstandes endet zum Zeitpunkt, in dem die Amtsperiode der ersetzten Mitglieder auslaufen würde.

Art. 11 Wahl des Vorstandes

Die Generalversammlung, die den Vorstand wählt, besteht aus Mitgliedern, welche die im obenstehenden Art. 10 aufgeführten Bedingungen erfüllen.

Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind, deren Beitritt zum Verein mindestens ein Jahr zurückliegt und die ihren Mitgliederbeitrag entrichtet haben.

Die Erneuerung des ganzen Vorstandes erfolgt alle drei Jahre mit der Möglichkeit, dass Austretende sich wieder aufstellen können.

Die Bestimmung der ersten Vorstandsmitglieder, die sich der Erneuerung des Mandates zu stellen haben, erfolgt durch Auslosung oder durch Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder.

Auf Antrag eines Drittels der wahlberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung wird das Wahlverfahren geheim durchgeführt.

Art. 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt auf schriftliche Einberufung durch den Präsidenten, auf Verlangen von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, zumindest aber vier Mal pro Jahr zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Ausschlag. Es kann nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte abgestimmt werden.

Alle Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll aufzuführen und müssen vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet werden.

Art. 13 Ausschluss von Vorstandsmitgliedern

Wenn ein Vorstandsmitglied ohne triftigen Grund an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Vorstandes fehlt, wird dieses Verhalten als Rücktrittserklärung betrachtet. Das betreffende Amt wird nach Art. 10 der Statuten neu besetzt.

Art. 14 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ohne Entschädigung aus. Auf Vorlage von Belegen werden ihnen aber Spesen und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den von ihnen wahrgenommenen Aufgaben anfallen, zurückerstattet. Der Rechnungsbericht, welcher der Generalversammlung vorgelegt wird, muss die den Vorstandsmitgliedern erstatteten Reise- und Representationsspesen aufführen.

Art. 15 Befugnisse

Der Vorstand führt die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse nach bestem Wissen und Gewissen und in gesamthafter und individueller Verantwortung aus.

Er kann alle dem Verein gestatteten Handlungen vornehmen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung fallen.

Die Generalversammlung entscheidet über die Streichung der Mitglieder wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages oder wegen schwerwiegenden Fehlverhaltens.

Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung seiner Mitglieder und kann ein Mitglied bei Vorliegen eines schwerer Fehlverhaltens mit einfacher Mehrheit suspendieren.

Der Vorstand eröffnet sämtliche vereinseigenen Konten bei Banken, Postcheckdiensten und anderen Kreditinstituten, nimmt sämtliche Entscheidungen über Kapitaleinsätze vor, entscheidet über jegliche Aufnahme von Hypothekar- und anderen Krediten, fordert alle Subventionen ein und nimmt alle geeigneten Einschreibungen und andere schriftlichen Geschäfte wahr.

Der Vorstand und seine Mitglieder haften solidarisch bei Nichtbeachtung der statutari-schen Vorschriften, insbesondere jener, die seine Autorität, im Namen des Vereins rechtskräftige Geschäfte abzuschliessen, auf FF. 10'000.- begrenzt.

Art. 16 Organe des Vorstandes

Der gewählte Vorstand verteilt die Chargen für drei Jahre unter sich, wie Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier (ausser Demission, Ausschluss oder Tod).

Art. 17 Aufgabe der Mitglieder des Büros

Das Büro des Vorstandes nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Der Präsident leitet die Arbeit des Vorstandes und stellt das Funktionieren des Vereins sicher, den er vor der Justiz und sämtlichen Rechtsgeschäften vertritt. Im Falle einer Verhinderung kann er, nach Beratung mit dem Vorstand, seine Vollmachten einem anderen Mitglied des Vorstandes delegiert.
- b) Der Sekretär ist mit der gesamten Korrespondenz betraut und verschickt insbesondere die verschiedenen Einberufungen. Er führt das Protokoll der Sitzungen des Vorstandes sowie der Generalversammlung und stellt sicher, dass diese Protokolle in den dafür vorgesehenen Registern aufbewahrt werden.
- c) Der Kassier führt die Buchhaltung des Vereins, er kann dafür die Hilfe jedes als notwendig erkannten Buchhalters in Anspruch nehmen. Er nimmt die Zahlungen vor und kassiert, unter Aufsicht des Präsidenten, sämtliche Einnahmen ein. Er führt eine täglich nachgeführte regelmässige Buchhaltung, die sämtliche Operationen auf der Einnahmen wie auf der Ausgabenseite umfasst und legt der Generalversammlung, die über die Rechnungslegung zu befinden hat, einen Bericht vor.

Art. 18 Abhaltung von Generalversammlungen

Die Generalversammlung setzt sich aus sämtlichen Vereinsmitgliedern, die am Tage der Generalversammlung mindestens 18 Jahre alt sind und die ihren Mitgliederbeitrag bezahlt haben, zusammen.

Die Generalversammlung findet auf Einberufung durch den Vereinspräsidenten oder auf Antrag von mindestens 10 Prozent der Vereinsmitglieder statt. Im letzteren Fall muss die Einberufung der Generalversammlung durch den Präsidenten innerhalb von 3 Tagen nach Einbringen des Antrages verschickt werden und die Generalversammlung muss innerhalb von 15 Tagen nach Versand der Einberufung stattfinden.

Die Einberufung muss zwingend die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Sie muss den Mitgliedern mit individuell adressiertem Brief mindestens 15 Tage vor dem Stattfinden der Generalversammlung zugestellt werden.

Die Generalversammlung kann rechtskräftige Entscheide nur zu jenen Punkten fällen die auf der Tagesordnung figurieren.

Das Präsidium der Generalversammlung obliegt dem Vereinspräsidenten, oder in seiner Abwesenheit dem Vizepräsidenten.

Jeder der beiden kann sein Amt einem anderen Mitglied des Vorstandes delegieren. Das Büro der Generalversammlung ist identisch mit jenem des Vereins.

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das in einem besonderen Register archiviert wird. Präsident und Sekretär unterschreiben das Protokoll.

Stimmberechtigt sind jene Mitglieder des Vereins, die am Tage der Generalversammlung mindestens 18 Jahre alt sind, seit mindestens sechs Monaten dem Verein angehören und ihren Mitgliederbeitrag bezahlt haben.

Es wird eine Präsenzliste geführt, die von jedem anwesenden Mitglied unterzeichnet wird und deren Richtigkeit vom Versammlungsbüro festgestellt wird.

Art. 19 Art und Vollmachten der Generalversammlung

Statutengemäss einberufene Generalversammlungen werden als Ausdruck des Willens der Gesamtheit der Mitglieder betrachtet.

Im Rahmen der Einschränkungen, die das lokale Zivilgesetzbuch und die vorliegenden Statuten machen, sind die Beschlüsse der Generalversammlung für alle Mitglieder, einschliesslich der Abwesenden, verbindlich.

Art. 20 Ordentliche Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens einmal pro Jahr zu einer ordentlichen Generalversammlung einberufen, wie sie in Art. 18 festgelegt ist.

Die Generalversammlung nimmt Kenntnis vom Tätigkeitsbericht des Vorstandes, insbesondere den Bericht über die geistige und wirtschaftliche Situation des Vereins. Die Rechnungsprüfer verlesen den Bericht über die Prüfung der Rechnungslegung.

Die Generalversammlung genehmigt, nach Diskussion und Entscheid über die verschiedenen Berichte, das Budget für das nächste Vereinsjahr und berät über alle anderen auf der Tagesordnung figurierenden Punkte.

Die Generalversammlung bestellt den Vorstand durch Wahl oder Wiederwahl von Mitgliedern, zu den in Art. 10 und 11 der vorliegenden Statuten aufgeführten Bedingungen.

Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung

Sie wird einberufen unter den in Art. 18 der vorliegenden Statuten beschriebenen Umständen.

Um rechtskräftige Beschlüsse zu fassen, muss die ausserordentliche Generalversammlung zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder vereinen.

Falls diese Anzahl nicht erreicht wird, kann eine neue ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden, die aber nicht früher als 15 Tage nach der ersten stattfinden darf. Diese kann, unabhängig von der Anzahl der Mitglieder, rechtskräftige Beschlüsse fassen.

Die ausserordentliche Generalversammlung entscheidet über Fragen, die in ihre alleinige Zuständigkeit fallen, das heisst Abänderung der vorliegenden Statuten, vorzeitige Auflösung des Vereines usw.

Nach Artikel 33 des lokalen Zivilgesetzbuches, ist für Beschlussfassung eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Die Beschlüsse werden mit Handmehr ermittelt, es sei denn, ein Viertel der anwesenden Mitglieder verlange eine geheime Abstimmung.

Um eine Änderung des Zweckartikels einzuführen, braucht es Einstimmigkeit aller stimmberechtigten Mitglieder. Darüber hinaus müssen die an der ausserordentlichen Generalversammlung nicht teilnehmenden Mitglieder ihre schriftliche Zustimmung erteilen.

KAPITEL IV

Mittel des Vereins – Buchführung

Art. 22 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins bestehen aus

- 1) den Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen;
- 2) freiwilligen Zuwendungen;
- 3) Subventionen, Vergabungen und Vermächtnisse, die dem Verein zukommen könnten;
- 4) den Einnahmen aus Festanlässen und Veranstaltungen, Zinsen und Einnahmen aus Wertschriften und flüssigen Mitteln, die der Verein besitzen könnte, sowie aus dem Entgelt für Dienstleistungen;
- 5) sämtlichen anderen Einkünften, soweit sie nicht im Widerspruch zur gegenwärtigen Gesetzgebung stehen.

Art. 23 Buchführung

Es wird eine regelmässige Buchhaltung über Einkünfte und Ausgaben geführt, die sämtliche finanziellen Operationen aufführt.

Diese Buchführung sollte vorzugsweise in Form einer doppelten Buchhaltung, entsprechend den allgemeinen Regeln der Buchführung, geführt werden.

Art. 24 Rechnungsprüfer

Die vom Kassier geführte Buchhaltung wird einmal jährlich von zwei Rechnungsprüfern überprüft.

Diese werden von der ordentlichen Generalversammlung auf ein Jahr gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, der ordentlichen Generalversammlung, welche die Jahresrechnung genehmigen muss, einen schriftlichen Bericht über die Rechnungsprüfung vorzulegen.

Die Rechnungsprüfer dürfen keinerlei Funktion im Rahmen des Vorstandes wahrnehmen.

KAPITEL V

Auflösung des Vereins

Art. 25 Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird, auf Antrag des Vorstandes, durch eine ausserordentliche Generalversammlung ausgesprochen, die speziell zu diesem Zwecke einberufen wurde.

Die Bedingungen für die Einberufung und die Abwicklung einer solchen Generalversammlung sind in Art. 18 der vorliegenden Statuten festgelegt.

Um rechtskräftig zu entscheiden, müssen bei der Generalversammlung mindestens die Hälfte plus eins der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Wenn diese Anzahl nicht erreicht wird, wird eine neue ausserordentliche Generalversammlung in frühestens 15 Tagen einberufen. Sie kann dann ohne eine Mindestanzahl von anwesenden Mitgliedern rechtskräftige Beschlüsse fassen. Um einen gültigen Auflösungsbeschluss zu fassen, müssen drei Viertel der Anwesenden zustimmen. Der Entscheidung wird mit Handmehr gefasst, es sei denn ein Viertel der anwesenden Mitglieder verlange eine geheime Abstimmung.

Art. 26 Nachfolge

Im Falle einer Auflösung bezeichnet die ausserordentliche Generalversammlung einen oder mehrere Beauftragte, welche die Veräusserung des Vermögens des Vereins vornehmen. Die Generalversammlung umschreibt ihre Kompetenzen.

Die verbleibenden Netto-Aktiven des Vereins sind notwendigerweise einem oder mehreren anderen Vereinen zu übertragen, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen und die von der ausserordentlichen Generalversammlung ausdrücklich genannt werden müssen.

In keinem Fall haben Mitglieder des Vereins einen Anspruch auf irgendeinen Teil des Vereinsvermögens, ausgenommen die Rücknahme der dem Verein zur Verfügung gestellten Sachen.

KAPITEL VI

Internes Reglement - Administrative Vorschriften

Art. 27 Internes Reglement

Ein internes Reglement enthält Vorschriften für den Ablauf der Flüge in jeder einzelnen Sektion, Modellflug, Drachenflieger und Gleitschirm. Dieses Reglement ergänzt die in den Statuten nicht vorgesehenen Einzelpunkte, insbesondere jene, welche das praktische Funktionieren des Vereines betreffen.

Art. 28 Administrative Vorschriften

Der Vorstand ist verpflichtet, dem Vereinsregister des Erstinstanz-Gerichtes Altkirch die im Folgenden genannten Änderungen zur Kenntnis zu bringen:

- Änderung der Bezeichnung des Vereins
- Verlegung des Vereinssitzes

- Änderung der Statuten
- Veränderungen innerhalb des Vorstandes
- Auflösung des Vereins.

Dokumentenhistorie

| <i>Datum</i> | <i>Beschreibung</i> |
|---------------------|---|
| ? | Erstellung der französischen Originalstatuten |
| 22. März 1997 | Revision der französischen Originalstatuten |
| ? | Erstellung dieses Dokuments durch Uebersetzung der revidierten Statuten vom 22. März 1997 auf Deutsch |
| 18. März 2000 | Aenderung der Artikel 10, 11 und 16 anlässlich der GV, Aufführung als Anhang |
| 4. April 2009 | Uebertragung der Statuten in ein Word-File, Integration der Aenderungen vom 18.3.00 und Korrektur einiger Druck- und Übersetzungsfehler, Ergänzung durch Dokumentenhistorie (Fritz Schaub, Max Fischer) |
| | |
| | |